

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden\* vom 13. November 2020

**5647 a**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Änderung  
der Gemeindeverordnung (VGG)**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 26. August 2020 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 13. November 2020,

*beschliesst:*

I. Die Änderung vom 26. August 2020 der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 13. November 2020

Im Namen der Kommission

Der Präsident:  
Stefan Schmid

Die Sekretärin:  
Jessica Graf

---

\* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Schmid, Niederglatt (Präsident); Michael Biber, Bachenbülach; Diego Bonato, Aesch; Hans-Peter Brunner, Horgen; Urs Dietschi, Lindau; Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden; Sonja Gehrig, Urdorf; Karin Joss, Dällikon; Sibylle Marti, Zürich; Walter Meier, Uster; Fabian Müller, Rüschnikon; Silvia Rigoni, Zürich; Nicola Yuste, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil; Sekretärin: Jessica Graf.

## **Begründung**

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 26. August 2020 beantragt, die Änderung der Gemeindeverordnung (VGG) gemäss § 181 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) zu genehmigen (Vorlage 5647). Die Vorlage wurde der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) mit Beschluss der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 10. September 2020 zur Vorberatung zugewiesen.

Die beantragte Änderung betrifft die Anhänge 1 und 2 der Gemeindeverordnung. Die Anpassung von Anhang 1 basiert auf einem Beschluss des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums. Es handelt sich um den kantonalen Nachvollzug dieses Bundesbeschlusses, da die entsprechenden Bereiche (Funktionale Gliederung und Kontenrahmen) schweizweit harmonisiert sind. Die Anpassung von Anhang 2, der im Zusammenhang mit Abschreibungen des Verwaltungsvermögens auf Branchenregelungen verweist, hat ihren Grund in der Übernahme einer neuen Branchenrichtlinie. Die erwähnten Anpassungen sind technisch-formeller, nicht inhaltlicher Natur. Die Vorlage wurde von den Vernehmlassungsadressaten durchwegs unterstützt.

Die STGK stimmt den vorwiegend technischen oder sprachlichen Anpassungen und terminologischen Vereinheitlichungen der Gemeindeverordnung zu. Mangels politischer Brisanz der Änderung und aufgrund der relativen Dringlichkeit – die Verordnungsänderung soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten – erachtet die STGK die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens als angemessen. Demzufolge beantragt die STGK dem Kantonsrat mit Beschluss vom 13. November 2020 einstimmig, die vom Regierungsrat beantragte Änderung der Gemeindeverordnung in einem schriftlichen Verfahren zu genehmigen.